

Fachliche Empfehlung für den Einsatz von Kinderschutzbeauftragten in den Kindergärten im Landkreis Gotha

IN KOOPERATION VON

JUGENDAMT DES LANDKREISES GOTHA - FACHBEREICH KINDERGÄRTEN
KINDER- UND JUGENDSCHUTZDIENST
NETZWERK FRÜHE HILFEN



Inhalt

1. Einführung	2
2. Rechtlicher Handlungsrahmen	2
3. Rolle und Aufgaben des Kinderschutzbeauftragten.....	3
4. Vorgehensweise bei dem Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung	4
5. Rahmenbedingungen und Strukturen	5
6. Literaturempfehlung	6
Anlage 1: Musteraushang Kinderschutzbeauftragter	
Anlage 2: Checkliste zur jährlichen Qualitätssicherung im Kinderschutz	

In Anlehnung an den Qualitätsrahmen für den Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkräfte in Thüringen vom 2. März 2020 entstand diese fachliche Empfehlung im Rahmen des Landesprogramms Kinderschutz.

Die „Fachliche Empfehlung für den Einsatz von Kinderschutzbeauftragten in den Kindergärten im Landkreis Gotha“ wurde in einem Arbeitskreis in Zusammenarbeit von Jugendamt, dem Kinder- und Jugendschutzdienst und dem Netzwerk Frühe Hilfen erarbeitet.

In der fachlichen Empfehlung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mit eingeschlossen.

1. Einführung

„Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen ist eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben von Erzieherinnen und Erziehern.“ (Jörg Maywald)

Im Landkreis Gotha gibt es seit 2013 Kinderschutzbeauftragte in den Kindergärten. Sie wurden berufen, um Signale von möglichen Kindeswohlgefährdungen in ihren Einrichtungen verstärkt zu filtern und werden u.a. im Verfahrensablauf zur Klärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung geschult.

In jeder Kindertageseinrichtung mit bis zu 100 Kindern wird ein Kinderschutzbeauftragter eingesetzt, darüber hinaus zwei. Sie sind nicht nur Experte für den Kinderschutz in ihrer Einrichtung, sondern auch Unterstützer und Multiplikator für pädagogische Fachkräfte. Fachliche Handlungsempfehlungen nach § 8a SGB VIII stehen jeder Einrichtung in Form eines Kinderschutzordners zur Verfügung.

In langjähriger Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, den Fachberatern, den Kindergärten und dazugehörigen Trägern mit dem Kinder- und Jugendschutzdienst sowie dem Netzwerk Frühe Hilfen haben alle Akteure ein Schutzsystem im Landkreis Gotha geschaffen, welches gepflegt und kontinuierlich ausgebaut wird.

2. Rechtlicher Handlungsrahmen

Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gilt seit 2005 ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a des Sozialgesetzbuchs VIII. Im Thüringer Kindergartengesetz § 7 Abs. 6 (ThürKigaG) werden die Vorgehensweise und die Ausführung des Kinderschutzes für pädagogische Fachkräfte in Kindergärten konkretisiert.

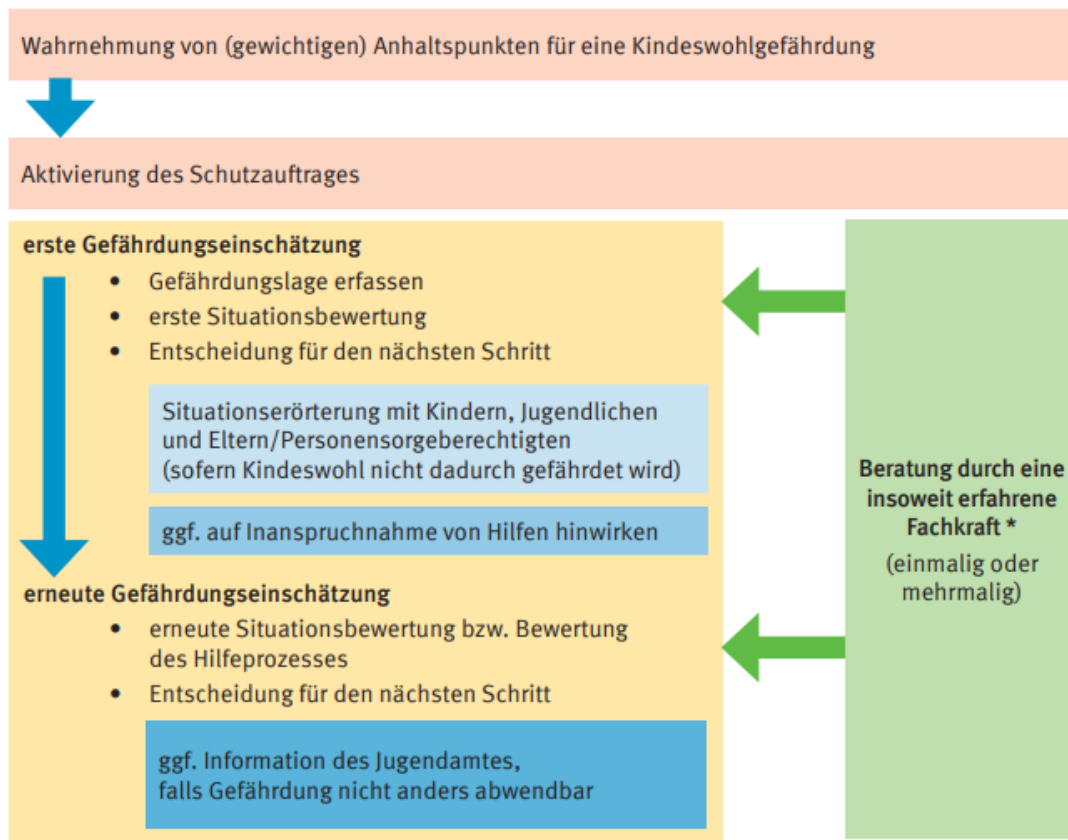
Die im § 8a SGB VIII verankerte insoweit erfahrene Fachkraft unterscheidet sich von dem Kinderschutzbeauftragten in Kindergärten. Der Begriff „Kinderschutzbeauftragter“ ist im Gegensatz zur insoweit erfahrenen Fachkraft nicht gesetzlich verankert. Es handelt sich um ein Modell des Landkreises Gotha, welches in den Kindergärten umgesetzt wird.

Was steckt dahinter? Die speziell geschulten Fachkräfte erhalten jährlich praxisorientiertes Wissen und sind Ansprechpartner für ihre Kollegen zum Thema Kinderschutz.

Die Einbeziehung eines Kinderschutzbeauftragten ersetzt nicht das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft und dem Kinderschutzbeauftragten fördert den qualitativen Kinderschutz in den Kindergärten.

Abbildung 1: Mehrstufiges Verfahren zur Gefährdungseinschätzung bei Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG



Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Kinderschutz in Thüringen: Qualitätsrahmen für den Einsatz insoweit erfahrener Fachkräfte. Beschluss des Landesjugendhilfeausschuss Thüringen vom 02. März 2020

3. Rolle und Aufgaben des Kinderschutzbeauftragten

Ansprechpartner und Multiplikator

- verlässlicher Ansprechpartner für das Team zum Thema Kinderschutz
- Multiplizieren von aktuellen Lehrinhalten und Wissensvermittler in Teamberatungen
- Unterstützer und Begleiter bei Fragen und Unsicherheiten im Einzelfall
- Unterstützer bei kollegialen Fallberatungen durch strukturierte Anleitung

Experte für Kinderschutz in der Einrichtung

- verfügt über spezifisches Fachwissen (z.B. Verwendung der KiWo Skala)
- kennt Unterstützungsangebote und unterstützt bei der Vermittlung (z.B. Fachberatung)
- kann Kind gezielt beobachten ("Vier Augen sehen mehr")
- regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungsmodulen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung
- Selbststudium und Auseinandersetzung mit den Inhalten des Kinderschutzordners

Unterstützung der Fachkraft bei Gesprächen mit den Eltern bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Abstimmung und Austausch zum Kinderschutz mit der Leitung
- Beratung mit dem Kontakterzieher in Absprache mit der Leitung
- Gemeinsame Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Elterngesprächen bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
- Erarbeitung von gemeinsamen Lösungsideen unter Einbezug von Ressourcen
- Aufzeigen von erzieherischen, sozialpädagogischen oder therapeutischen Hilfen und Angeboten
- Unterstützung bei der prozessbegleitenden Dokumentation

Kontaktperson zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII

- Austausch mit der Leitung zum fallspezifischen Stand des Verfahrens zur Umsetzung des Schutzauftrags (z.B. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Absprache mit der Leitung)
- Kontakt und Austausch mit der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft zu allgemeinen Kinderschutzthemen

4. Vorgehensweise bei dem Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Der Kinderschutzbeauftragte unterstützt die pädagogische Fachkraft bei der Umsetzung des Schutzauftrages und im Verfahrensablauf.

Die Leitung des Kindergartens sowie der Träger werden entsprechend informiert und miteinbezogen. Sie tragen die Verantwortung für die Umsetzung des gesetzlich geregelten Verfahrens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in ihrer Einrichtung.

Sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes wahrgenommen oder vermutet werden, kann sich die pädagogische Fachkraft an den Kinderschutzbeauftragten wenden. In der Beratung mit dem Kinderschutzbeauftragten werden gemeinsam die nächsten Schritte zur weiteren Vorgehensweise besprochen. Die Beobachtung der Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird bei den ersten Anzeichen dokumentiert und bei weiteren Maßnahmen (z.B. Elterngespräch) fortgeführt.

Wenn sich Vermutungen oder Sorgen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung verdichten wird zur Unterstützung im Prozess der Gefährdungseinschätzung, auf Anfrage einer (Leitungs-) Fachkraft, die insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu gezogen.

Das Zusammenwirken mehrerer pädagogischer Fachkräfte bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie der Einsatz verschiedener Methoden (z.B. Einschätzungsskala KiWo) stärken die Handlungssicherheit der Fachkräfte.

Der Verfahrensablauf sowie die Kooperation mit den Netzwerkpartnern werden von dem Kinderschutzbeauftragten begleitet und unterstützt.

Die Fallverantwortung bleibt im Kindergarten.

Bei Gefahr in Verzug wird direkt das Jugendamt in Absprache mit der Leitung und dem Träger informiert.

5. Rahmenbedingungen und Strukturen

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sollten, zusätzlich zur regelmäßigen Schulung des Kinderschutzbeauftragten, auch Rahmenbedingungen und Strukturen innerhalb der Einrichtung sowie beim Träger geschaffen werden.

Die Leitung eines Kindergartens sollte aufgrund ihres umfangreichen Aufgabengebiets nicht die Funktion des Kinderschutzbeauftragten ausführen.

Sie sollte dem Kinderschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Träger während der Arbeitszeit ausreichend Gelegenheit geben, die Aufgaben verantwortungsvoll wahrzunehmen. Dafür sind zeitliche Ressourcen und Flexibilität für die Beratungstätigkeit sowie die Möglichkeit der qualifizierten Fortbildung, des fachlichen Austausches und der Vernetzung zu gewährleisten. Zur Qualitätssicherung sollte ferner durch den Träger die Möglichkeit geschaffen werden, die Kinderschutzarbeit im Kindergarten mindestens jährlich in die Gremienarbeit z.B. Trägerfachtag, Gemeinderat, Sozialausschuss vorzustellen und zu reflektieren, um einen fortlaufenden öffentlichen Dialog in diesem Bereich zu sichern. Hier wird empfohlen, dass der Kinderschutzbeauftragte gemeinsam mit der Leitung Strukturen, Aufgaben sowie Inhalte aus der Praxis einbringen.

Das Team sowie die Eltern sollten über die Rolle und Funktion des Kinderschutzbeauftragten im Kindergarten ebenfalls jährlich informiert und aufgeklärt werden.

Empfehlung zu Anforderungen an den Kinderschutzbeauftragten:

- Identifikation mit dem Thema Kinderschutz
- pädagogisch qualifizierte Fachkraft nach § 16 ThürKigaG
- persönliche Eignung: psychische Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteils- und Reflexionsfähigkeit, Gesprächsführungskompetenz
- Berufserfahrung im Bereich Kindergarten/ Soziale Arbeit

Im Anhang wird eine Checkliste zur Qualitätssicherung vorgestellt.

6. Literaturempfehlung

Kinderschutz im Netz

<http://www.elternwegweiser-gotha.de/startseite.html>

www.kinderschutz-thueringen.de

Fachliche Empfehlungen - Kinderschutz Thüringen (kinderschutz-thueringen.de)

Titel: Kinderschutz in Thüringen: Qualitätsrahmen für den Einsatz insoweit erfahrener Fachkräfte
Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 2. März 2020

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz>

Titel: Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim
Kinderschutz in Thüringen (https://www.kinderschutz-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Download-Daten/Fachliche_Empfehlungen/brosch__re_kinderschutz_aktuell.pdf)

Titel: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Vorbereitung auf ein Elterngespräch

(https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/params_E-2137398947/1877374/Faltblatt%20Elterngespr%C3%A4che_1507_v1.pdf)

Titel: Fachliche Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung. „Schwierige“ Elterngespräche im
Kinderschutz erfolgreich bewältigen

(https://buendnis-kinderschutz-mv.de/cms/upload/Publicationen/150622_Schwierige_Elterngespraech.pdf)

Printmedien/Ebook

Alle, F. (2017). Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch (3. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Biesel, K., & Urban-Stahl, U. (2018). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim: Beltz Juventa.

Goldberg, B. (2011). Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, bewerten, intervenieren. Beiträge aus
Recht, Medizin, Sozialer Arbeit, Pädagogik und Psychologie. Opladen: Budrich

Jordan, E. (2008). Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den
Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (3. Aufl.). Weinheim u. München: Juventa.

Maywald, J. (2017). Kinderrechte in der Kita: Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg im
Breisgau: Verlag Herder GmbH.

Maywald, J. (2017). Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher.
Freiburg im Breisgau. Verlag Herder GmbH.

Pinkvoß, Frauke (2009): Kindeswohlgefährdung: Rechtliche Grundlagen und Orientierung für
Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen. Berlin: Lehmanns Media.

Rassenhofer, M. (2020). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. München: Hogrefe Verlag

Schone, R. & Tenhaken, W. (Hrsg.). 2012. Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der
Jugendhilfe. Weinheim: Beltz Juventa.

Anlage 1: Musteraushang Kinderschutzbeauftragter

Name der/des Kinderschutzbeauftragten

Foto

Gemäß § 8 a SGB VIII i. V. m. § 7 Abs. 6 ThürKigaG haben wir als Kindergarten einen gesetzlichen Schutzauftrag zum Wohl unserer Kinder. Um diese Aufgabe professionell erfüllen zu können, hat jeder Kindergarten im Landkreis Gotha seit 2013 mindestens einen Kinderschutzbeauftragten, der sich regelmäßig zu wichtigen Themen rund um den Kindeschutz weiterbildet.

Ich bin der zuständige Kinderschutzbeauftragte und Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Wohle der Kinder unserer Einrichtung.

Sie finden mich

(mögliche Nennung der Gruppe/Sprechzeiten/Sonstiges)

*In der guten Zusammenarbeit liegt der Schlüssel
zum Schutz unserer Kinder!*

Anlage 2: Checkliste zur jährlichen Qualitätssicherung im Kinderschutz

Jahr:

Name des Kindergartens:

Name der Leitung:

Name des Kinderschutzbeauftragten (KSB):

Qualitätskriterium	geplant am:	umgesetzt am:	Unterschrift Leitung/ KSB
Vorstellung der KSB im Team			
Vorstellung der KSB bei den Eltern			
Vorstellung der KSB mit Leitung in Gremien des Trägers (z.B. Gemeinderat, Sozialausschuss, Trägerfachtage usw.)			
Teilnahme an Schulungen/ Fortbildungen zum Thema Kinderschutz			
Aktualisierung des Kinderschutzordners			
Multiplizieren von kinderschutzrelevanten Themen durch die KSB im Team			
Durchführung von kollegialer Fallberatung			
Kooperation mit der insoweit erfahrenen Fachkraft			
Beteiligung an Konzeptentwicklung zu kinderschutzrelevanten Themen			
Initiator von Veranstaltungen zu Themen des präventiven Kinderschutzes mit Unterstützung von Netzwerkpartnern (z.B. Elternabende, Projekte mit den Kindern zu relevanten Themen wie <i>Medien, kindliche Sexualität usw.</i>)			
Teilnahme an regionalen Netzwerktreffen (z.B. Arbeitskreise, Fortbildungen, Markt der Möglichkeiten)			
Mitteilung an die koordinierende Fachberatung des Jugendamtes bei personellen Änderungen der KSB			
Sonstige:			

Eine Planung der Maßnahmen wird zu Beginn des Jahres empfohlen. Themen und Veranstaltungen sollten konkret benannt werden!

Die Checkliste dient der Leitung als Qualitätsinstrument und sollte regelmäßig mit dem Kinderschutzbeauftragten besprochen und ausgefüllt werden.